

LANDESARBEITSGEMEINSCHAFT

der

Unterrichtsschwestern und Unterrichtspfleger

Nordrhein - Westfalen

1. Vorsitzende:

Gertrud Stöcker
Krankenpflegeschule am
Ferdinand-Sauerbruch-Klinikum
Arrenbergstr. 20
5600 Wuppertal 1

Tel.: 0202 / 394 - 495 o. 419

- Landtag NRW -

**Ausschuss für Arbeit, Gesundheit, Soziales und
Angelegenheiten der Vertriebenen u. Flüchtlinge**

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
10. WAHLPERIODE

**ZUSCHRIFT
10/ 3269**

Datum: 31.01.1990

**Stellungnahme zur gesetzlichen Weiterbildung
für die Berufe in der Krankenpflege**

zur Frage 1:

Neben der beruflichen Fortbildung, die von Krankenschwestern und Krankenpflegern eigeninitiativ wahrgenommen und/oder vom Krankenhaussträger als innerbetriebliche Fortbildung angeboten werden können, ist die institutionelle Weiterbildung zu nennen.

Bei der institutionellen Weiterbildung wird grundsätzlich zwischen der fachspezifischen und der für den Lehr- und Leitungsbereich unterschieden.

- a. Die **fachspezifische Weiterbildung**, die im Regelfall von Krankenhäusern alleine oder im Verbund durchgeführt wird, erfolgt unserer Kenntnis nach für die Bereiche der Anaesthesie-/Intensivpflege, psychiatrischen Pflege, Operationsdienste, Endoskopie und Dialyse. Weiterhin erfolgt überbetrieblich in räumlicher Nähe zu Berufsverbänden und durch Berufsverbände die Weiterbildung in der Gemeindkrankenpflege; diese Weiterbildung ist und in NRW nicht bekannt.
- b. Die **Weiterbildung für den Lehr- und Leitungsbereich** erfolgt grundsätzlich überbetrieblich an Weiterbildungsinstitutionen in unterschiedlicher Trägerschaft. Unserer Kenntnis nach gibt es in NRW derzeit 4 solcher Einrichtungen (Bochum, Duisburg, Köln und Münster), die Weiterbildungslehrgänge - aber differierend - zur Lehrtätigkeit und Leitung an Krankenpflegeschulen sowie zur Stations-/Abteilungs- und Pflegedienstleitung anbieten.

zur Frage 2:

Die Novellierung des Krankenpflegegesetzes von 1985 - unter Berücksichtigung der Umsetzung der EG-Richtlinien von 1977 - regelt die Grundausbildung in der Allgemeinen Krankenpflege. Die Ausbildung in der Kinderkrankenpflege ist durch bundesstaatliche Regelung entsprechend durchzuführen.

Der bekannten Entwicklung der Medizin - insbesondere in den letzten 3 Jahrzehnten - werden die Inhalte der Ausbildungen für die Krankenpflegeberufe nur unvollständig gerecht. Der Schüler/die Schülerin der Krankenpflege bekommt den Einblick in eine Reihe möglicher Einsatzfelder, lernt diese angemessen kennen, ohne sich die entsprechende berufliche Qualifikation aneignen zu können. Das kann und soll auch nicht Zielsetzung einer Grundausbildung sein!

Die Landesarbeitsgemeinschaft hält es deshalb für unerlässlich, Bildungsmaßnahmen einzurichten, die auf der Grundausbildung aufbauen, um fachliche Fertigkeiten aufzufrischen und zu erweitern sowie Lehr- und Leitungsfähigkeiten erwerben zu können.

Die Inhalte der Weiterbildung dienen der spezifischen beruflichen Ausbildung zur Wahrnehmung gesundheitlicher Bedürfnisse sowie der Ausbildung und Führung von Krankenpflegepersonen und entsprechen den Anforderungen zur Qualitätssicherung in bestimmten Verantwortungsbereichen.

Diese erforderlichen Weiterbildungsmaßnahmen - für viele andere Berufe selbstverständlich - sollten normativ und nicht nur nachgeordnet oder überflüssig gesehen werden. Eine vordergründige Ausrichtung an betrieblichen Gegebenheiten und des Bedarfes führt den Absolventen der Krankenpflegeausbildung in eine "Sackgasse", ohne berufliche Perspektiven zu haben.

Die Weiterbildung sollte von allen Beteiligten unterstützt und so veranstaltet werden, daß sie mit den persönlichen und beruflichen Bedingungen des Krankenpflegepersonals vereinbar sind.

Die Landesarbeitsgemeinschaft fordert hiermit den Landtag auf, sich durch gesetzliche Weiterbildungsregelungen an der Verpflichtung zur Sicherstellung der qualitativen Gesundheitsversorgung der Bürger durch Krankenpflegepersonen und an deren beruflichen Förderung mitzubeteiligen.

zur Frage 3:

Unseres Erachtens ist diese Frage über NRW hinaus von uns nicht gültig beurteilbar bzw. so schnell nicht vollständig erfaßbar.

zur Frage 4:

Der Bildungsgesamtplan des Bundes gibt die Weiterbildungs-kompetenz der Länder vor; diese Kompetenz wird recht unterschiedlich beobachtbar von den Ländern wahrgenommen und für NRW scheint sie für die Krankenpflege bisher absolut geruht zu haben.

Landesrechtliche Regelungen hätten den Vorteil, daß eine staatliche Aufsicht ausgewiesene Qualitätsmerkmale sowie die Ausbildungs- und Prüfungsverordnungen überwachen könnte. Diese staatliche Aufsicht sollte im Benehmen mit berufsständischen Vertretungen erfolgen.

Darüber hinaus könnte über staatliche Regelungen eine Einordnung des Sonderstatus Krankenpflege in das Regelbildungssystem erreicht werden. Somit sind diese staatlichen Abschlüsse dann auch vergleichbar mit anderen beruflichen Abschlüssen wie z.B. Fachkrankenschwester/-pfleger = Meister/-in, Leitende/r Krankenschwester/Krankenpfleger = Betriebsleiter/-in, Unterrichtsschwester/-pfleger = Lehrer/-in.

Die DKG-Richtlinien sind vom Grundsatz der Vereinheitlichungen der Weiterbildungen begrüßenswert. Da die DKG selber jedoch eine Krankenhausträgervereinigung darstellt, wird nicht das gesamte Spektrum der Berufs- und Interessensverbände abgedeckt.

Die Landesarbeitsgemeinschaft würde in jedem Fall landesrechtliche Regelungen unabhängig von einem Interessensverband bevorzugen und fordert den Landtag hiermit auf, die subsidiär geschaffenen Weiterbildungsmaßnahmen in die eigene Kompetenz zu nehmen.

zur Frage 5:

Aus unserer Sicht besteht selbstverständlich die Forderung nach gesetzlicher Weiterbildung über die beiden Bereiche der Gemeindekrankenpflege und psychiatrischen Krankenpflege hinaus. Der weitere Bedarf an Weiterbildung ergibt aus

- a. unseren Aussagen zur Frage 1 und 2 - auch unter dem Gesichtspunkt des Gleichheitsgrundsatzes
- b. bei der EG vorliegenden Richtlinie über die krebsspezifische Ausbildung (1989); hier hat die BRD mit dazu beigetragen und dafügestimmt, daß u.a. eine krebsspezifische Weiterbildung in bestehende Ausbildungssysteme integriert bzw. entsprechende Ausbildungsstrukturen geschaffen werden sollen.

Die Angebote der fachspezifischen Weiterbildung sollten weiterhin den Krankenhäusern mit staatlicher Ausbildungsgenehmigung angeschlossen bleiben. Die örtliche Nähe zu den erforderlichen Einsatzbereichen hat sich in der Vergangenheit bewährt.

Die Angebote der fachspezifischen Weiterbildung sollten jedoch nicht dazuführen, daß das Berufsfeld der für den gesamten pflegerischen Bereich qualifizierter Pflegepersonen in eine Vielzahl

von Weiterbildungsgebieten aufgesplittert wird. Eine Imitation der Weiterbildungsordnung für Ärzte ist nicht anzustreben; es sind Schwierigkeiten beim personaleinsatz als auch die verstärkte Delegation ärztlicher Tätigkeiten auf das so "spezialisierte" Pflegepersonal zu erwarten.

Die institutionelle Weiterbildung für den Lehr- und Leitungsbereich muß weiterhin unabhängig vom Krankenhaus geregelt bleiben und bedarf der grundsätzlichen Neukonzeption.

Für den Lehrbereich sollte die Integration in die universitäre Ebene und für den Leitungsbereich die Fachhochschulebene erfolgen (beispielhaft Universität und Fachhochschule Osnabrück). Damit wären auch hier staatliche Ausbildungs- und Prüfungsverordnungen verbindlich und einheitlich unabhängig von den jeweiligen weltanschaulichen Ausrichtungen vorgeschrieben sowie mit Lehr- und Leitungspersonal anderer Berufe in der gegebenen Zusammenarbeit kraft ihres staatlichen Abschlusses gleichgestellt.

Der Lehrerberuf für die Krankenpflegeausbildung soll sich ausschließlich aus dem eigenen Berufsstand rekrutieren! An dieser Stelle möchte ich als Mitglied des Beratenden Ausschusses für die Ausbildung in der Krankenpflege bei der EG über die vorbereitenden Sitzungen im Hinblick auf die Binnenmarktsöffnung und der dortigen Vorbereitung auf die Angleichung von Berufsqualifikationen innerhalb der EG-Mitgliedsstaaten berichten: die deutsche Krankenschwester/der deutsche Krankenpfleger hat ohne staatliche Weiterbildungsabschlüsse "schlechte Karten", z.B. der Lehrer/ die Lehrerin für Krankenpflege "made in germany" kann in 11 von 12 Ländern nicht tätig werden.

Die Landesarbeitsgemeinschaft schlägt vor, eine grundsätzliche, alle Bereiche, inclusive der Weiterbildung in der Altenpflege, umfassende Regelung zu schaffen und nicht eine Vielzahl staatlicher Einzelregelungen für die verschiedenen Fachgebiete additiv aneinanderzureihen. Unter diesem "Dach" können dann die Ausbildungs- und Prüfungsverordnungen für die einzelnen Fachgebiete eingeordnet werden.

zur Frage 6:

Aus unserer Sicht ist die Finanzierung der fachspezifischen Weiterbildung von der Finanzierung der Weiterbildung für den Lehr- und Leitungsbereich zu trennen:

- a. die fachspezifische Weiterbildung erfolgt im Regelfall als Teilzeitausbildung berufsbegleitend bei voller Gehaltszahlung, es entstehen Zahlungsverpflichtung für die Lehrgangsteilnahme.
- b. die Weiterbildung für den Lehr- und Leitungsbereich erfolgt für ca. 2 Jahre als Vollzeitausbildung, es entstehen Zahlungsverpflichtungen für die Lehrgangsteilnahme und den Lebensunterhalt.

Auch wenn der Tarifvertrag von 6/89 es vorsieht, daß die Veranlassung von Weiterbildungsmaßnahmen und diese im Rahmen des Bedarfes durch die Arbeitgeber festzustellen ist, erwarten wir persönliche Entscheidungsfreiräume, wo und wann der Bedarf an fachspezifischer Weiterbildung liegen könnte.

Für die Weiterbildung im Lehr- und Leitungsbereich ist in jedem Fall der arbeitgeberunabhängigen Finanzierung den Vorzug zu geben. Bei einer landesrechtlich geregelten Weiterbildung an Universitäten und Fachhochschulen entfallen die Lehrgangskosten, für die Kosten zum Lebensunterhalt besteht Regulierungsbedarf.

Die entsprechende Unterstützung könnte durch jeweilige Änderungen des AFG wie z.B. Arbeitslosengeld und/oder des Bafög wie z.B. Darlehensgewährung ohne und wenn mit durch angemessene Rückzahlungsverpflichtung gegeben werden.

Es kann nicht Zielsetzung der derzeitigen Gesetzgebung sein, daß sich der Weiterbildungsteilnehmer Wege der gesetzlichen Finanzierungsmöglichkeiten selber suchen oder die Finanzierung ausschließlich als persönliche Leistung erbringen muß.

zur Frage 7:

Die tariflichen Eingruppierungen der Krankenschwestern und Krankenpflegern wurde mit dem Tarifvertrag von 6/89 neugeregelt. Auffallend bleibt zu registrieren, daß die "neuen" Eingruppierungen für abgeschlossene Weiterbildungsmaßnahmen nur unwesentlich verändert bzw. garnicht verändert wurden. Das läßt den Stellenwert beruflicher Qualifikation auch bei den tariflichen Verhandlungspartnern deutlich werden.

Unsere Forderung kann daher nur sein, bei vergleichbaren staatlichen Abschlüssen eine vergleichbare Honorierung!

Abschließend erlauben wir uns einen Kommentar zur der vorgegebenen Fragestellung des Landtagsausschusses zur heutigen Veranstaltung:

Die Fragen erwecken den Eindruck, als ob der Landtag eine gesetzliche Regelung der Weiterbildung für Krankenpflegeberufe vermeiden will. Manche Fragen stehen für uns offensichtlich entgegen der doch gesellschaftspolitisch akzeptierten Notwendigkeiten nach beruflicher Qualifizierung und deren Regelungsbedarf.

Soll hier die Krankenpflege weiterhin eingegrenzt werden?

Auch durch den Landtag könnte ein Beitrag zur Mitgestaltung der Motivationsherstellung bei den Berufswählern, der Attraktivität der Pflegeberufe sowie der Akzeptanz beruflicher Abschlüsse innerhalb der EG-Mitgliedsstaaten eingebracht werden!